



Vor der Einkommensverteilung die Situation analysieren (Bild: agrarfoto.com).

Frage an die Betriebsberatung:

## Soll ich als Betriebsleiter meiner Partnerin, die auf dem Betrieb mitarbeitet, einen Lohn bezahlen?

**Im Jahr 2021 ist diese Frage schon bald überflüssig, weil es immer selbstverständlicher wird, dass die Mitarbeit eines Partners oder einer Partnerin im Landwirtschaftsbetrieb entschädigt wird. Mir fällt auf, dass die Form der Mitarbeit von Partnerinnen und Partnern auf den Betrieben sehr oft vielfältiger ist. Die Rollenverteilung von Mann und Frau auf dem Betrieb wird oft kombiniert mit Zu- und Nebenerwerbsformen beider Partner. Entsprechend individuell muss die Frage der Lohnverteilung beantwortet werden.**

### Fragen an die Betriebsberatung

Die Beraterinnen und Berater vom Team Betrieb und Familie des BBZ Arenenberg beantworten täglich Fragen von Bäuerinnen und Bauern. Die angesprochenen Themen sind vielfältig und betreffen Anliegen von A wie AHV bis Z wie Zusammenarbeit. Häufige Themen sind das bäuerliche Bodenrecht, Ehe- und Erbrecht, Finanzen, Gemeinschaften, Pachtrecht, Preise oder Raumplanung. In einer losen Folge geben wir im «Thurgauer Bauer» Einblick in Antworten zu Fragen, die häufig gestellt werden.

*Adrian von Grünigen, BBZ Arenenberg*

### Lebenssituation ist entscheidend

Für unverheiratete Paare ist eine korrekte Entlohnung und eine gerechte Verteilung der Haus- und Familienarbeit unverzichtbar. Bei Konkubinatspaaren muss aus meiner Sicht der Lohn für die Mitarbeit auf dem Betrieb gemäss den Lohnrichtlinien des Bauerverbandes erfolgen. Wenn ein Partner mehr als die Hälfte der Haus- und Familienarbeit leistet, ist auch diese Arbeit zu entschädigen. Dies zum Schutz desjenigen Partners, der zugunsten der Familie seine Erwerbstätigkeit reduziert. Dabei ist zu beachten, dass auch beide Partner ihren Anteil an die Privatausgaben leisten. Dazu gehören Verpflegung, Miete, Freizeit oder die Kosten für die Kinder.

Für verheiratete Paare schaffen das Ehegüterrecht und die Sozialversicherungen einen Einkommensausgleich, unabhängig von der effektiven Lohnverteilung auf dem Betrieb. Der eigene Lohn hat Ein-



flussauf gewisse Leistungen der Sozialversicherungen. Eine Lohnzahlung an die Ehefrau ermöglicht nach der Geburt den Bezug der Mutterschaftsleistungen. Leistungen der IV und AHV bei einem Invaliditäts- oder Todesfall vor der Pensionierung erhöhen sich mit einem eigenen Lohn ebenfalls. Diese Renten werden aufgrund der persönlichen Einkommen berechnet. Bei der Berechnung der Altersrente der AHV werden die Einkommen während der Ehe gesplittet und so gerecht auf beide Ehepartner verteilt. Ein solches Splitting erfolgt ebenfalls bei einer Scheidung. Wer einen eigenen Lohn hat, kann im Rahmen dieses Lohnes auch steuerbegünstigte Vorsorge in einer zweiten oder dritten Säule tätigen, was vor allem bei hohen Einkommen und wenig Investitionsbedarf auf dem Betrieb steuerliche Vorteile hat. Die Vorsorge-situation für beide Ehepartner kann alleine über eine Einkommensteilung nicht verbessert werden. Die AHV/IV deckt nur einen Teil des Vorsorgebedarfs. Eine private Vorsorge in der zweiten oder dritten Säule ist mit oder ohne Lohn wichtig und muss der jeweiligen Lohnverteilung und der aktuellen Lebens-situation angepasst werden.

### Gesamteinkommen beachten

Ab einem selbstständigen Einkommen für den Betriebsleiter von 60000 Franken macht es Sinn, eine Lohnzahlung an den Ehepartner zu machen. Die Lohnhöhe kann sich an den für den Betrieb geleisteten Arbeitsstunden und den Lohnrichtlinien des Bauerverbandes orientieren. Das Einkommen des vollzeitlich tätigen Betriebsleiters sollte bei der Umverteilung nicht unter 50000 Franken sinken. Tiefe Einkommen können bei der Berechnung einer Invalidenrente negative Auswirkungen haben. Wenn der Betriebsleiter oder die Betriebsleiterin dank der Mitarbeit des Ehepartners einem Nebenerwerb nachgehen kann, ist eine Lohnzahlung auf jeden Fall gerechtfertigt.

Wenn der Ehepartnerin oder dem Ehepartner ein Lohn bezahlt wird, ist es wichtig, dass dieser bei der AHV gemeldet, die Prämien abgerechnet und für die Steuererklärung ein Lohnausweis erstellt wird. Der Arbeitgeber bezahlt 10,6% des Bruttolohnes an die AHV. Im Lohnausweis und der Lohnabrechnung müssen 5,3% als Arbeitnehmeranteil abgezogen werden. Ausbezahlt oder gutgeschrieben wird der Nettolohn. Weitere Versicherungsobligatorien gibt es nicht, da mitarbeitende Ehepartner in der Landwirtschaft als familieneigene Arbeitskräfte gelten.

### Schlussfolgerung

Die Fragen nach dem korrekten Lohn für die Mitarbeit auf dem Betrieb des Ehepartners kann nicht allgemein mit Ja oder Nein beantwortet werden. Die Situation muss auf jedem Betrieb individuell angeschaut werden. In vielen Fällen ist eine Lohnzahlung möglich und sinnvoll. Wichtig ist, dass die Auswirkungen auf Versicherungen und Buchhaltung beachtet und entsprechende Lösungen eingerichtet werden.

### Haben Sie selber Fragen zu Betriebswirtschaft, Recht, Familie oder Haushalt?

Stellen Sie Ihre Fragen an das Team Betrieb und Familie per Telefon oder E-Mail. Gerne beantworten wir Ihr Anliegen persönlich und veröffentlichen eine Auswahl der häufigsten Fragen in anonym Form im «Thurgauer Bauer».

Sie erreichen uns telefonisch über das Beratungszentrum, Telefon 058 345 85 00, oder per E-Mail an [beratung.arenenberg@tg.ch](mailto:beratung.arenenberg@tg.ch). Die direkten Kontakte zu den Beraterinnen und Beratern sind online auf [www.bbz-arenenberg.ch](http://www.bbz-arenenberg.ch) unter Beratung Landwirtschaft, Betriebsberatung zu finden.

**Thurgauer  
Bauer**

Wir beraten Sie gerne.

T +41 58 344 94 83 · [thurgauerbauer@galledia.ch](mailto:thurgauerbauer@galledia.ch)

